

fung erforderliche Korrekturen des Prämienfonds sind mit den Zuführungen zum Prämienfonds des laufenden Planjahres zu verrechnen.

(10) Sind die Voraussetzungen zur Zahlung von Jahresendprämien nicht gegeben, können die Werk-tätigen und Arbeitskollektive, die ihre Leistungskriterien erfüllt haben, prämiert werden.

#### § 10

Für die Prämierung wissenschaftlich-technischer Leistungen ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die materielle Anerkennung in Abhängigkeit vom erreichten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu erfolgen hat und die schnelle Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Produktion vorrangig zu stimulieren ist.

#### § 11

Prämien aus dem Prämienfonds einschließlich der Jahresendprämie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

### Abschnitt V

#### Sonstige Bestimmungen

#### § 12

Für zusätzliche Konsumgüterproduktion in Betrieben, die Produktionsmittel erzeugen und als Nebenproduktion Konsumgüter herstellen, sowie für zusätzliche Übernahme von Reparaturen und Dienstleistungen, können zusätzlich Zuführungen zum Prämienfonds vorgenommen werden.

### Abschnitt VI

#### Schlußbestimmungen

#### § 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 2. Februar 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB (Zentrale) für das Jahr 1968 (GBl. II S. 103)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1967 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB (Zentrale) für das Jahr 1968 (GBl. II S. 371)

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h  
Vorsitzender

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens

vom 26. Juni 1968

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 115) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Zu § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung

Mit dem Übergang zum fondsbezogenen Industriepreis sind die Raten der Produktionsfondsabgabe so festzulegen, daß innerhalb der VVB einheitliche Sätze zur Anwendung kommen.

#### § 2

##### Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung

§ 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1967 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 117) erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Produktionsfondsabgabe zu planen ist, gehören

- a) alle aktivierten Grundmittel zu Bruttowerten einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel
- b) die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19).  
Für Grundmittel volkswirtschaftlich strukturbestimmender Vorhaben entsprechend der Nomenklatur des Ministerrates unterliegt bei Überschreitung des planmäßig festgelegten Inbetriebnahmetermins der planmäßig zu aktivierende Teil der Investitionen der Produktionsfondsabgabe. Die dafür auf dem Konto 19 ausgewiesenen noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben sind von diesem Zeitpunkt an vom geplanten Gesamtwert abzusetzen.
- c) die in der Kontenklasse 0 aktivierten Bodennutzungsgebühren

mit Ausnahme

1. der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung und Kultur (einschließlich Forschung, Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) (Kontengruppe 016), Gesundheits- und Sozialwesen, Körperkultur (Kontengruppe 017), Wohnungswesen (Kontengruppe 018),
2. der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung dienen
3. der im Plan vorgesehenen Aussonderung von Grundmitteln
4. der Grundmittel, die bis zum 31. Dezember 1967 aus Rationalisierungskrediten angeschafft wurden (befristet bis zur planmäßigen Tilgung der Kredite, spätestens bis zum 31. Dezember 1970);

\* 2. DB vom 5. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 101 S. 721)